

## Richtlinie

### zur Feststellung von sonderpädagogischen und heilpädagogischen Pflegestellen und für die Gewährung des zusätzlichen Erziehungsbeitrages für Sonder- und Heilpädagogische Pflegestellen sowie für Kurzzeitpflegestellen

#### Gesetzliche Vorschrift:

§ 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - SGB VIII in der Fassung der Bekanntgabe vom 29.08.2013 und § 2 Kinder- und Jugendhilfe - Pflegegeldverordnung (KJH-PfIG-VO) vom 08.08.2007, zuletzt geändert am 13.02.2012

Im SGB VIII § 33 Satz 2 ist der Ausbau und die Schaffung von geeigneten Formen der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche vorgesehen.

Gemäß § 20 Absatz 1 KJHG-LSA „soll Hilfe zur Erziehung bei Bedarf in sozial- oder heilpädagogischen Pflegestellen gewährt werden.“

#### 1. Sonderpädagogische und Heilpädagogische Pflegestellen

##### 1.1. Anforderungen an Sonderpflegestellen

###### a) Sozialpädagogische Pflegestelle

Zielgruppe:

- für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche

Anforderungen an Pflegestelle:

- zwei Pflegeelternanteile, von denen mindestens einer über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung verfügt **oder** eine besonders persönliche Eignung und spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Beeinträchtigungen verhaltensschwieriger oder behinderter Kinder besitzt

###### b) Heilpädagogische Pflegestelle

Zielgruppe:

- für besonders entwicklungsbeeinträchtigte, seelisch, körperlich oder geistig behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, wenn neben einem medizinisch-therapeutischen auch ein erzieherischer Hilfebedarf für das Pflegekind festgestellt wird

Anforderungen an Pflegestelle:

- zwei Pflegeelternanteile, von denen mindestens einer über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung verfügt **oder** eine besonders persönliche Eignung und spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern/Jugendlichen besitzt
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision

## 1.2. Indikationen für die Vermittlung in Sonderpflegestellen

Die Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine sozialpädagogische/Heilpädagogische Pflegestelle ist angezeigt, wenn

- aufgrund umfassender Diagnostik von Diensten verschiedener Fachrichtungen ein besonderer erzieherischer, sozialpädagogischer oder/und therapeutischer Bedarf notwendig erscheint;
- das zu beobachtende Verhalten wesentlich von den Normen Gleichaltriger abweicht;
- ambulante Hilfen definitiv ausscheiden, und so eine Hilfe außerhalb des Elternhauses notwendig wird;
- **und** infolgedessen nach Einschätzung der Fachkräfte der Jugendhilfe, ggf. unter Hinzuziehen weiterer relevanter Fachdienste, eine Hilfe in einer fachlich qualifizierten Sozialpädagogischen/Heilpädagogischen Pflegestelle notwendig ist.

## 1.3. Pflegegeld

Gemäß § 2 Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfe- Pflegegeld-verordnung (KJH-PfIG-VO) vom 08.08.2007, geändert am 13.02.2012 kann der Träger der Jugendhilfe einen Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung gewähren. Dieser sollte sich an den Besonderheiten des erzieherischen Mehraufwands im Einzelfall ausrichten. Er kann für Sonderpädagogische Pflegestellen bis in Höhe von 100,00 EURO und für Heilpädagogische Pflegestellen bis zu einer Höhe von 200,00 EURO gewährt werden. Nach § 2 Absatz 6 dieser VO kann von den Höchstbeträgen abgewichen werden. Hierüber entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Für alle Sonderpädagogischen Pflegestellen wird gemäß § 4 der KJH-PfIG-VO ein Zusatzbetrag in Höhe von 100,00 EURO und für Heilpädagogische Pflegestellen ein Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 EURO gewährt.
2. Zur Vermeidung einer Heimunterbringung und/oder der Vermeidung weiterer zusätzlicher Leistungen an die Pflegestellen kann dieser Betrag gemäß § 2 Abs. 6 der Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für Sonderpädagogische Pflegestellen auf 150,00 EURO und für Heilpädagogische Pflegestellen auf 300,00 EURO erhöht werden. Voraussetzung hierfür sind erhöhte Mehrbedarfe, welche in der Person des Kindes liegen – insbesondere:
  - + in der auffälligen Lebenshistorie der Kinder z.B. Herkunft aus stark belasteten Familien,
  - + bei Kindern mit mehrfachen Beziehungsabbrüchen/Beziehungslosigkeit,
  - + bei Kindern mit einem erhöhten Mehraufwand im therapeutischen oder medizinischen oder erzieherischen Bereich,
  - + bei Kindern mit Misshandlungs- und/oder Missbrauchserfahrungen,
  - + bei Notwendigkeit der ständigen Hinzuziehung von besonderen Fachkräften
  - + wenn ein dichtes emotionales, familiäres Bezugssystem angezeigt ist um das bestehende Störungsbild zu kompensieren

Die Zahlung der Beträge für Sonder- und Heilpädagogische Pflegestellen erfolgt nicht auf Antrag durch die Pflegeeltern, sondern durch Feststellung der Fachkraft Pflegekinderdienst in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hier über ist ein Aktenvermerk zu erstellen oder die Feststellungen sind im Hilfeplan zu verankern.

## **2. Kurzzeitpflegestellen**

### **2.1. Anforderungen an Kurzzeitpflegestellen**

Kurzzeitpflegestellen sind durch das Jugendamt bestätigte Pflegestellen, in denen ein Kind / Jugendlicher auf der Grundlage der §§ 20, 33, 42 SGB VIII für die Dauer von bis zu 6 Monaten untergebracht werden kann. Diese Unterbringungsform ist eine geeignete Unterbringungsform und Alternative zur Heimerziehung/betreute Wohnform.

Für die Zeit der Unterbringung stellt das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes/Jugendlichen sicher.

Vor Einleitung der Kurzzeitpflege sind vorrangig Ansprüche auf Haushaltshilfe gegenüber der Krankenkasse bzw. den Rentenversicherungsträgern zu prüfen und geltend zu machen.

### **2.2. Pflegegeld**

Bei einer Unterbringung in einer Kurzzeitpflegestelle wird das Pflegegeld auf der Grundlage der jeweils geltenden Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen Anhalt gezahlt. Zusätzlich hierzu gewährt das Jugendamt einen Zuschuss als pauschale Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

Das monatliche Pflegegeld und der Zuschuss werden durch 30 geteilt und nach Belegungstagen ausgezahlt. Im Einzelfall notwendige zusätzliche Ausgaben für das Kind berechnen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie für einmalige Beihilfen, ausgenommen sind die Bereiche Klassenfahrten und Urlaubsreisen, diese werden nach Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

## **3. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in Kraft.

U. Schulze  
Landrat

(Dienstsiegel)